

ist bekannt, dass die Meinungen über das, was unzüchtig ist, sehr auseinander gehen, und jede Massnahme der Behörden gegen ein Buch oder ein Gemälde pflegt einen Kampf der Meinungen zu entfesseln. Wir wollen hier dazu nicht Stellung nehmen, möchten jedoch auf einige Gesichtspunkte hinweisen, die gerade, soweit Plakate in Frage kommen, bedeutsam erscheinen. Denn wenn auch schwerlich ein künstlerisches Plakat zum Aushang gelangen wird, das unzüchtig im Sinne des Strafgesetzbuchs ist, so kann doch, wie wir sahen, auch ein Plakat, das absolut nichts Strafbares enthält, beanstandet werden, weil immerhin ordnungspolizeiliche Gründe dafür sprechen.

Der Begriff des Unzüchtigen gehört zu den schwierigsten terminis technicis, mit denen der Jurist zu arbeiten gezwungen ist, weil das Unzüchtige relativer Natur ist: denn der Alles- oder Nichts-Standpunkt, mit dem freilich immer am leichtesten zu operieren ist, passt — man mag gern sagen: leider — nicht in unsre Verhältnisse. Dass nicht das, was nackt ist, darum schon unzüchtig ist, ist ein Satz, der an dieser Stelle nicht erst widerlegt zu werden braucht. Eher wird die entgegengesetzte Auffassung, die es schlechthin für ein Verbrechen

ansieht, an ein Kunstwerk überhaupt den Masstab des Unzüchtigen oder wenigstens des Anstössigen zu legen, manchen Anhänger besitzen. Wem es eine Selbstverständlichkeit ist, an ein Kunstwerk mit künstlerischem Empfinden heranzutreten, dem wird der Gedanke schwer eingehen, dass andre, denen die Möglichkeit des ästhetischen Genusses fehlt oder verkümmert ist, nicht das Kunstwerk sehen, sondern lediglich das ihre Sinnlichkeit aufreizende oder ihre Sittlichkeit verletzende Sujet, und er wird sich nicht gern dazu verstehen, diesen andern gegenüber irgendwelche Konzessionen zu machen; denn die Empfindung liegt allzu nahe, dass derjenige, der mit unreinen Gedanken an ein Kunstwerk herantritt, diese unsauberen Vorstellungen nicht aus dem Kunstwerke entnimmt, sondern aus seiner eigenen

Phantasie, und dass nicht ein solcher Beschauer vor dem Kunstwerk geschützt werden muss, sondern eher das Kunstwerk vor seinen lüsternen Blicken. Aber es bleibt doch, jenseits von allem innerlichen Widerstand gegen Prüderie jeder Art, die Erkenntnis, dass nicht jedes Werk für jeden Ort und jedes Publikum bestimmt und geeignet ist, dass also die Art der Schaustellung Wirkungen hervorrufen kann, die dem Werk an sich fremd sind. Die wollüstig hingestreckte Danae, auf deren Schoss der goldene Regen des Jupiter herniederströmt, werden wir mit reinem Genuss im Museum, im Kunstsalon, im Hause bewundern; an der Anschlagssäule, etwa als Affiche eines Lotteriekollekteurs, erschiene sie, auch von Künstlerhand gezeichnet, unschicklich; die Abstrahierung, die sich im Kunstwerk vollzieht, die Sublimierung des Stoffes durch die Ausdrucksmittel der Kunst, würde durch die Hereinzerrung in das Alltagsleben paralytisiert. Nur Prüderie wird an Kunstwerken wie der „Jo“ des Correggio, Rubens' „Andromeda“ oder Klingers „Sirene“ Anstoss nehmen. Ein anderes ist es aber, ob wir diesen Werken in einem zu ihrer Betrachtung geeigneten Raum gegenüberstehen oder ob sie, zumal in Gestalt billiger Reproduktionen, die wohl

das Stoffliche, aber nicht die Kunst der Darstellung wiedergeben, zur Vervollständigung der Nuditätensammlung einer Schaufensterauslage dienen, in der sie nach der ganzen Art der Aufmachung nicht ihren Platz gefunden haben, weil es Werke von Correggio, Klinger und Rubens, sondern weil es Darstellungen nackter Menschenleiber und sexueller Vorgänge sind. Gerade von diesem Standpunkt der Relativität alles Anstössigen und Unzüchtigen wird man oft genug Grund haben, polizeiliche Massnahmen gegen Schriftwerke und gegen Werke der bildenden Künste zu missbilligen. Denn es sollte doch wahrlich keinem erwachsenen Menschen verwehrt sein, sich an den Dingen zu erfreuen, die ihm behagen, mögen sie andern noch so anstössig erscheinen; in seinen eigenen vier Wänden sollte jeder



C. Schulpig

Abb. 16

Zum Aufsatz: „Verbotene Plakate“
Text siehe Seite 31

Plakat